

# INFORMATION

zur Freifahrt und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Teilnehmer/innen an der exekutivdienstlichen Ausbildung (Polizeigrundausbildung) wird für Zeiträume ab 1. April 2021 die Möglichkeit zur Teilnahme an der Lehrlingsfreifahrt eröffnet.

Für Zeiträume ab 1. Jänner 2020 besteht auch Anspruch auf Fahrtenbeihilfe.

## 1. Wie erlangt man die Freifahrt?

Teilnehmer/innen an der Polizeigrundausbildung, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, haben sich unter Vorlage ihres Sondervertrages für die exekutivdienstliche Ausbildung direkt an den jeweiligen Verkehrsverbund bzw. dessen Ticketausgabestellen zu wenden und erhalten dort ein entsprechendes Lehrlings-Freifahrticket gegen Leistung des Selbstbehaltes von dzt. 19,60 Euro ausgestellt (Kontaktdaten der Verbände: [bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at))

## 2. Fahrtenbeihilfe-Voraussetzungen

- Anspruch auf Familienbeihilfe
- Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Ausbildungsstätte bzw. dem Zweitwohnsitz am Ort der Ausbildungsstätte beträgt mindestens 2 km
- Keine unentgeltliche Beförderung bzw. Lehrlingsfreifahrt möglich

## 3. Wie erlangt man die Fahrtenbeihilfe?

- Die Fahrtenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt
- Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres, beim Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien einzubringen

- Das Antragsformular Beih 94, das auch ausführliche Erläuterungen über die Fahrtenbeihilfe enthält, ist beim Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien kostenlos erhältlich und steht auch in der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih94.pdf> zur Verfügung.